

Verordnung über die kantonalen psychiatrischen Spitäler

(vom 9. Dezember 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die kantonalen psychiatrischen Spitäler erlassen.

II. Folgende Verordnungen werden auf den 31. Dezember 2009 aufgehoben:

- a. Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser vom 28. Januar 1981,
- b. Verordnung über die Führungsstruktur der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 21. September 2005,
- c. Verordnung über die Aufsichtskommissionen der kantonalen Krankenhäuser vom 10. Dezember 1980.

III. Veröffentlichung der Verordnung sowie von Dispositivziff. II in der Gesetzessammlung (OS 64, 890, 891) und der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

1. Ausgangslage und Schwerpunkte des Neuerlasses

Die Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser (KHVO, LS 813.11) aus dem Jahr 1981 diente als Grundlage für den Betrieb und die Führung aller kantonalen Krankenhäuser. Seither sind weite Bereiche durch neue gesetzliche Bestimmungen geregelt worden: So wurden das Universitätsspital Zürich (USZ) und das Kantonsspital Winterthur (KSW) auf spezialgesetzlicher Grundlage verselbstständigt (Gesetz über das Universitätsspital Zürich, [USZG, LS 813.15], Gesetz über das Kantonsspital Winterthur [KSWG, LS 813.16]), wobei für das USZ vom Regierungsrat bereits auf den 1. Januar 2002 eine eigene Verordnung zur Führungsstruktur erlassen worden war (Verordnung über die Führungsstruktur des Universitätsspitals Zürich, LS 813.114). Weiter

sind auch die Regelungen der KHVO zur Spitalseelsorge durch den Erlass des Patientinnen- und Patientengesetzes (LS 813.13), des Kirchengesetzes (LS 180.1) und der dazugehörigen Verordnung (LS 180.11) überholt.

Nach der Verselbstständigung des USZ und des KSW verbleibt weiterhin Regelungsbedarf für die kantonalen psychiatrischen Spitäler. Zentraler Normierungsgegenstand ist dabei, dass im Rahmen von § 40 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR, LS 172.1) sowie der Ausführungsbestimmungen der entsprechenden Verordnung (VOG RR, LS 172.11) der Gesundheitsdirektion die Kompetenz zukommen soll, Sondernormen für die Führungsstrukturen der psychiatrischen Spitäler zu schaffen. Soweit dabei von der allgemeinen Ordnung der VOG RR abgewichen werden soll, schafft die neue Verordnung über die kantonalen psychiatrischen Spitäler dafür die entsprechenden Grundlagen. Als direkte Folge dieser Entwicklung wird der Grossteil der bisherigen Bestimmungen zur Organisation der kantonalen Krankenhäuser überflüssig. Weiterhin Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe verbleibt aber insbesondere bezüglich der Honorare für Gutachten, Zeugnisse und Berichte. Diese stehen ausserhalb des durch das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare (ZHG, LS 813.14) geregelten Bereichs und bedürfen deswegen weiterhin einer Regelung auf Verordnungsstufe.

Bei dieser Sachlage sind die überholten Bestimmungen aufzuheben; die verbleibenden Regelungen sind im Interesse der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in einen Neuerlass zu überführen und, wo nötig, den geänderten Verhältnissen anzupassen. Entsprechend seinem geänderten Geltungsbereich soll der neue Erlass als Verordnung über die kantonalen psychiatrischen Spitäler (VPS) in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

A. Allgemeines (§§ 1 und 2)

Im ersten Abschnitt «Allgemeines» wird festgehalten, dass die Verordnung für die vom Kanton betriebenen psychiatrischen Spitäler gilt (§ 1); es sind dies zurzeit noch die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Zürich (KJPD), das Psychiatriezentrum Rheinau (PZR), die Integrierte Psychiatrie Winterthur (ipw) und das Psychiatrie-Zentrum Hard (PZH), wobei letztere zwei Institutionen auf den 1. Januar 2010 unter der Bezeichnung Integrierte Psychiatrie Winterthur (ipw) fusionieren

werden. Die psychiatrischen Spitäler dienen der überregionalen bzw. regionalen psychiatrischen Versorgung, unterstützen die Forschung und Lehre der Hochschulen und die Ausbildung, die Weiterbildung und die Fortbildung in den Berufen des Gesundheitswesens (§ 2).

B. Organisationsgrundsätze (§§ 3–8)

Die KHVO regelte in rund 20 Paragraphen unter den Abschnitten III–VI «Organisationsgrundsätze», «Die Medizinischen Dienste», «Die Verwaltungsdienste» und «Der Pflegedienst» in detaillierter Weise die Leitungsstruktur der Krankenhäuser. Dabei orientierten sich diese am Grundsatz der hierarchischen Gleichstellung des Verwaltungsdirektors und des ärztlichen Direktors. In den letzten Jahren wurde jedoch diese Organisationsform vielerorts durch eine gesamtverantwortliche Geschäftsleitung mit einer oder einem Vorsitzenden ersetzt. Beispiel dafür bildet § 12 USZG, wonach die Spitaldirektion als operatives Führungsorgan des Spitals aus der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung, des Pflegedienstes und des ärztlichen Dienstes gebildet wird. Grund für diesen neuen Ansatz ist, dass die Anforderungen an das Spitalmanagement laufend zunehmen und durch die Verwaltung ohne Einbindung der medizinischen Versorgung und der Pflege in die betriebliche und insbesondere finanzielle Verantwortung nicht mehr bewältigt werden können.

Die neue Verordnung schafft in § 6 Abs. 1 und 2 die Grundlagen dafür, dass einem Spital entweder eine Gesamtleiterin oder ein Gesamtleiter vorsteht oder dass die oberste Führungskompetenz von der Gesundheitsdirektion an ein Gremium übertragen werden kann.

Die Gesundheitsdirektion regelt im Übrigen für jedes Spital die Grundsätze der Führungsstrukturen entsprechend dessen betrieblichen Erfordernissen (§ 6 Abs. 3). Sie wird für jedes Spital ein eigenes Reglement zu den Grundsätzen der Führungsstrukturen erlassen; in den einzelnen Reglementen wird auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Spitäler eingegangen werden können. Insbesondere können dabei die Fragen der Gesamtverantwortung und letztinstanzlichen Entscheidungskompetenz hinsichtlich der operativen Führung in der einen oder anderen Weise angegangen werden.

Die ausführlichen organisatorischen Vorgaben der KHVO in den Abschnitten III–VI «Organisationsgrundsätze», «Die Medizinischen Dienste», «Die Verwaltungsdienste» und «Der Pflegedienst» können mit der KHVO aufgehoben und durch entsprechende Bestimmungen in den den Bedürfnissen der Spitäler angepassten Reglementen ersetzt werden.

Im Abschnitt «Organisationsgrundsätze» werden neben dem zentralen § 6 zur Führungsstruktur der Spitäler noch einige wenige Bestimmungen verbleiben, die auf Verordnungsstufe bestimmte Fragen regeln. § 3 zur Abteilungsstruktur wurde der neuen Terminologie des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) angepasst. Während in der bisherigen Verordnung der Regierungsrat bzw. die Gesundheitsdirektion die medizinischen Fachgebiete und die Bettenzahlen der Spitäler festlegte, wird das Leistungsangebot und die Art der Leistungserbringung heute im Grundsatz gemäss § 4 mit Leistungsaufträgen festgelegt; die psychiatrischen Spitäler haben weiter die Möglichkeit, über die staatlichen Leistungsaufträge hinaus im Sinne einer Annextätigkeit weitere Leistungen zu erbringen (§ 5). Dabei dürfen die Erfüllung der staatlichen Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt und die vom Kanton dafür zur Verfügung gestellten Mittel nicht geschmälert werden. Den Abschluss des Abschnitts «Organisationsgrundsätze» bilden Bestimmungen zu den Zentralen Diensten (§ 7) und zum Erlass der Hausordnungen durch die Spitäler (§ 8).

C. Spitalpersonal (§§ 9–13)

Im dritten Abschnitt «Spitalpersonal» konnten § 12 «Verantwortlichkeit» und § 13 «Anstellungsdauer von Klinikdirektorinnen und -direktoren» mit einigen Anpassungen übernommen werden. Wesentliche Änderungen erfuhren jedoch die neuen Bestimmungen betreffend Honorare für Gutachten, Zeugnisse und Berichte (§§ 9–11). Während § 18 KHVO noch vom Prinzip beherrscht war, dass den an der Ausfertigung von Gutachten, Zeugnissen und Berichten beteiligten Ärztinnen und Ärzten der ihnen zustehende Honoraranteil direkt zukam, wird neu die Möglichkeit geschaffen, die Honoraranteile für die gutachterliche Tätigkeit in besondere Gutachtenhonorarpools einzubringen. Dies entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis – insbesondere der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich – nach erhöhter Flexibilität in diesem Bereich. Mit der Schaffung von Gutachtenhonorarpools können im Übrigen neu auch die an der Erstellung der Gutachten beteiligten Psychologinnen und Psychologen an den Gutachtenhonoraren beteiligt werden. Der der Betriebsrechnung des Spitals zukommende Anteil wurde grundsätzlich bei 60% belassen. Soweit aber das Tarifsystem Tarmed zur Anwendung kommt, das mittels einer differenzierten Tarifierhebung die Ärztliche Leistungskomponente (AL) bereits ausscheidet, kommt den Ärztinnen und Ärzten die ärztliche Leistungskomponente zu, während die Technische Leistungskomponente (TL) in die Betriebsrechnung des Spitals fällt. Weiterhin wird der Gesundheitsdirektion die Möglichkeit eingeräumt, für Gutachten,

insbesondere solche der Forensik, den Anteil der Betriebsrechnung des Spitals höher anzusetzen, um den betrieblichen Verhältnissen der einzelnen Spitäler gerecht zu werden und einkommensverzerrende Effekte aufseiten der Ärzteschaft zu vermeiden. Für die Betriebsrechnung der Spitäler und den Kantonshaushalt ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen, da die zentrale Neuerung lediglich die ärztlichen Honoraranteile beschlägt.

D. Schlussbestimmungen (§§ 14 und 15)

Die neue Verordnung soll am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Nachdem die Gesundheitsdirektion nicht für alle kantonalen psychiatrischen Spitäler auf den 1. Januar 2010 die Grundsätze ihrer Führungsstrukturen erlassen haben wird, müssen die §§ 9–11, 14 und 21–23 KHVO, welche die Führungsstrukturen der Spitäler heute regeln, bis zum Erlass der entsprechenden Reglemente in Kraft bleiben, um ein Regelungsvakuum zu vermeiden. Diese Bestimmungen werden gemäss § 15 in einen Anhang aufgenommen.

3. Spitalseelsorge

Der Abschnitt VII der KHVO «Die Seelsorge» wird vollständig gestrichen. Neu wird dieser Bereich durch das Patientinnen- und Patientengesetz (LS 813.13), das Kirchengesetz (LS 180.1) und die dazugehörige Verordnung (LS 180.11) geregelt. Das Recht der anerkannten Religionsgemeinschaften auf eine Spitalseelsorge bleibt in den genannten Bestimmungen weiterhin gewahrt bzw. wird noch ausgedehnt: § 9 des Patientinnen- und Patientengesetzes, der den Patientinnen und Patienten das Recht gibt, sich durch die eigene Seelsorgerin oder den eigenen Seelsorger betreuen zu lassen, gilt für alle, also auch für die privaten Spitäler.

4. Vernehmlassung

Die Gesundheitsdirektion hat den Entwurf der Verordnung über die kantonalen psychiatrischen Spitäler im Juni 2009 in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage stiess weitgehend auf Zustimmung; vereinzelt wurde die Streichung von Bestimmungen aus den Abschnitten III–VI der KHVO («Organisationsgrundsätze», «Die Medizinischen

Dienste», «Die Verwaltungsdienste» und «Der Pflegedienst») infrage gestellt. Diese Bestimmungen können jedoch nicht ersatzlos aufgehoben werden, sondern sind durch auf die Bedürfnisse der einzelnen Spitäler angepasste, massgeschneiderte Regelungen zu ersetzen. Dies ermöglicht eine effizientere Leistungserbringung und Steuerung der Spitäler.

5. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung der neuen Verordnung können auf den 31. Dezember 2009 folgende Verordnungen aufgehoben werden: Die Verordnung zur Führungsstruktur der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (LS 813.114.1) wird gegenstandslos, da die Gesundheitsdirektion gemäss § 6 der neuen Verordnung auf den 1. Januar 2010 die Grundsätze der Führungsstruktur der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich neu erlassen wird. Die Verordnung über die Aufsichtskommissionen der kantonalen Krankenhäuser findet im Gesundheitsgesetz (LS 810.1) keine Grundlage mehr und wird deshalb aufgehoben. Gemäss § 8 der neuen Verordnung erlassen die Spitäler Hausordnungen. Damit kann auch die Allgemeine Hausordnung für die kantonalen Krankenhäuser (LS 813.116) aufgehoben werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi